

Benutzungsreglement Vordere Hütte

1. Allgemeines

Die Vordere Hütte auf der Malanser Alp wurde vom Verein Pro Walsersiedlung St. Martin und Calfeisental am 1. Mai 2011 für die Dauer von 20 Jahren von der Gemeinde Malans GR gepachtet. Die Miete ist mit der Auflage verbunden, das Objekt zu restaurieren, um die alte Sennhütte vor dem Zerfall zu retten. Nach einer mehrjährigen Sanierungsphase mit Mitteln aus der Vereinskasse, Spenden von Pro Patria, der Binding Stiftung Schweiz, der Maria Schäppi Stiftung, Malans, der Herbert und Helen Frey Wiedemann Stiftung, Malans, Leo und Marcella Looser, Projektwochen und Eigenleistungen der Vereinsmitglieder, konnte die Hütte soweit instand gestellt werden, dass sie seit 2022 nutzbar ist.

2. Benützungsberechtigung

Die Nutzung der Vorderen Hütte ist auf nachfolgende Personengruppen beschränkt:

- Vorstand und Vereinsmitglieder nach Reservation
- Teilnehmer(innen) an Kulturtagen, Führungen und anderen Anlässen des Vereins
- Teilnehmer(innen) an Projektwochen, Seminare und Führungen, die vom Vorstand genehmigt wurden.
- Gemeinde Malans für temporäre Forst-und Alparbeiter nach Reservation
- Kulturelle Ausstellungen über Walser oder Tektonikarena Sardona
- Tagungsort für Exkursionen (Flora und Fauna, Wildbiologie, Tektonikarena etc.)

Das Mietobjekt ist als „Haus der Denkpause und der Stille“ zu verstehen, nicht als „Festhütte“. Die Benutzer verpflichten sich, rücksichtsvoll auf Flora und Fauna zu achten.

3. Vermietung

Es handelt sich um eine Selbstversorgungshütte. Die Hütte ist in der Regel verfügbar zwischen Anfangs Juni und Mitte Oktober. In der übrigen Zeit ist die Hütte nicht erreichbar. Reservationen sind an die Hüttenwartin/den Hüttenwart zu richten. Ein Mitglied kann nur eine Vorreservation beanspruchen pro Jahr, es sei denn ein Termin sei bis Mitte Juni noch nicht belegt worden. Die in der Hütte angeschlagene Hüttenordnung ist zu beachten. Bei jeder Reservation ist das für die ordentliche Reinigung und Rückübergabe der Schlüssel verantwortliche Vereinsmitglied zu bezeichnen. Dieses hat schriftlich das Benutzungsreglement als verbindlich zu erklären.

Die vom Vorstand festgelegten Benutzungstarife (Hüttenmiete) und Modalitäten der Schlüsselüber- und Rückgabe werden jährlich spätestens im Frühjahr (bis Ende April) bekanntgegeben.

Wenn Reservationswünsche kollidieren, hat in der Regel jenes Mitglied Vorrang, welches die Reservation zuerst einbrachte. In Konfliktfällen entscheidet der Vorstand, welcher auch berücksichtigt, ob ein Vereinsmitglied noch nie die Hütte benutzen konnte.

Falls der Mieter den Vertrag nicht einhalten kann, so hat er dies unverzüglich der Hüttenwartin/Hüttenwart mitzuteilen. Bis vier Wochen vor dem vereinbarten Mietantritt kann er den Vertrag ohne Kostenfolge aufkündigen. Bei kurzfristigerem Verzicht wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 50 zugunsten des Vereins erhoben.

4. Teilnehmerzahl

Der Mieter meldet bis 5 Tage vor der Benutzung die definitive und verbindliche Anzahl der Teilnehmer.

5. Schlüssel/Anfahrt/Rückgabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt bei der vom Vorstand bzw. Hüttenwart bezeichneten Stelle gegen Hinterlegung eines Depots von CHF 50.-. Mit der Schlüsselübergabe wird eine Fahrbewilligung für ein Fahrzeug abgegeben. Diese berechtigt nur zur Anfahrt zur Vorderen Hütte. Die Schlüsselrückgabe erfolgt nach Weisungen der Hüttenwartin / des Hüttenwarts. Beschädigungen und aussergewöhnliche Vorfälle sind bei der Schlüsselrückgabe zu melden. Allfällige Schäden und ausserordentlicher Reinigungsaufwand werden der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.

Genehmigt anlässlich Vorstandssitzung in Vättis am 03.05.2018 (BG)
Ergänzt Januar 2025 (Ru)